

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

## **Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), bedarf einer dringenden Anpassung aufgrund der Pflicht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25), die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf den Zugang oder die Ausübung von reglementierten Berufen festlegt.

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504), mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 ein neuer § 5 c in das Thüringer Heilberufegesetz eingefügt wurde, insoweit einen Umsetzungsmangel enthält, als dass die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht umgesetzt worden seien. Die fehlende beziehungsweise nicht ausreichende Umsetzung der Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 betrifft nach Auffassung der Europäischen Kommission den Bund sowie alle Länder. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs muss durch ein Umsetzungsgesetz ein eindeutiger gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der Rechtssicherheit für alle Rechtssubjekte hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gewährleistet, vergleiche Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Februar 1991, Aktenzeichen: C-131/88, Randnummer 8. Nach Auffassung der Europäischen Kommission führt die Nichtumsetzung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 insofern zu Rechtsunsicherheit, als eine Nichtumsetzung der Begriffsbestimmungen zur Folge haben würde, dass die in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten wesentlichen Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit auf solche, auch in Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 ausdrücklich aufgeführte, Anforderungen nicht oder nicht korrekt angewandt würden.

Daher soll § 5 c Abs. 1 ThürHeilBG geändert werden, indem hinsichtlich der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nicht wie bisher allein auf die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 und die hierbei hinzuzuziehende Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der

Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (StAnz. Nr. 32 S. 963) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, sondern die Grundsätze und Kriterien in eine Anlage zum Thüringer Heilberufegesetz aufgenommen werden. Diese enthält auch die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie die beiden für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16). Auf eine Aufnahme der Prüfkriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Wortlaut des Gesetzestextes in Form einer Anlage zum jeweils betroffenen Gesetz hat sich die Bundesregierung auf Fachebene mit der Europäischen Kommission zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2212/2021 gegen die Bundesrepublik Deutschland - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 - verständigt.

Als Folgeänderung ist die derzeit durch die Bezugnahme auf Nummer 3 des Zweiten Abschnitts der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 erfolgte Umsetzung des Artikels 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 als eigenständiger Absatz dem § 5 c ThürHeilBG anzufügen.

## **B. Lösung**

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit welchem die Regelungen des Thüringer Heilberufegesetzes zur Schaffung eines eindeutigen gesetzlichen Rahmens im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 anpasst und notwendige Folgeänderungen geregelt werden.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

Das Änderungsgesetz verursacht weder für die öffentlichen Haushalte noch bei den Kammern für Heilberufe zusätzliche Kosten. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Kammern erfolgt bereits aufgrund des bisher geltenden § 5 c ThürHeilBG mit der Regelung, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien durchzuführen und hinsichtlich der Kriterien die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 hinzuzuziehen.

## **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 24. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 1./2./3. November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes\***

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), wird wie folgt geändert:

## 1. § 5 c wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Datenbank für reglementierte Berufe, Entgegennahme von Stellungnahmen" angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften der Kammern nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, ist von den Kammern eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat sich insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beziehen und ist anhand der in der Anlage festgelegten Grundsätze, Kriterien und Begriffsbestimmungen durchzuführen."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Gründe, nach denen die Vorschriften von der Kammer nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt wurden und die der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, in die nach Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG von der Europäischen Kommission eingerichtete Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen werden, und nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellter Staaten sowie interessierter Kreise entgegen."

## 2. Folgende Anlage wird angefügt:

\* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16),
- Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

**A. Prüfschema für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind diese anhand der folgenden Grundsätze und Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

1. Grundsätze bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - 1.1 Der Umfang der Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.
  - 1.2 Jede Vorschrift ist so ausführlich zu erläutern, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird.
  - 1.3 Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
  - 1.4 Eine Vorschrift darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
  - 1.5 Vorschriften müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.
2. Kriterien bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
  - 2.1 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
    - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,
    - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,
    - c) die Eignung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,
    - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,
    - e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne des Halbsatzes 1 insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann, als die Tätigkeiten bestimmten Berufen vorzubehalten,
    - f) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit anderen Vorschriften kombiniert wird, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, und insbesondere wie die neu oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.
  - 2.2 Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Kriterien zu berücksichtigen, soweit sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
    - a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation,
    - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
    - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen,
    - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,

- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
- 2.3 Für die Zwecke nach Nummer 2.1 Buchst. f sind die Auswirkungen der neuen oder geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können. Folgende Anforderungen sind bei der Prüfung nach Satz 1 insbesondere zu berücksichtigen:
- Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
  - Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,
  - Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,
  - Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen,
  - quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,
  - Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,
  - geografische Beschränkungen; dies ist auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,
  - Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,
  - Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
  - Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
  - festgelegte Mindest- oder Höchstpreisanforderungen,
  - Anforderungen an die Werbung.
- 2.4 Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:
- eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
  - eine vorherige Meldung nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,
  - die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von dem Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.
- Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.
- 2.5 Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

## B. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- "geschützte Berufsbezeichnung" bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden,
- "vorbehaltene Tätigkeiten" bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten

- Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird,
3. "reglementierter Beruf" ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen; einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird,
  4. "Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder Berufserfahrung nachgewiesen werden."
3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Die Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung dient der Bereinigung eines von der Europäischen Kommission geltend gemachten Umsetzungsdefizits hinsichtlich der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Begriffsbestimmungen für den Bereich der Rechtssetzung durch die Kammern für Heilberufe. Zu einer wirksamen Richtlinienumsetzung im Sinne der rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union sollen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 nunmehr vollständig gesetzlich im Thüringer Heilberufegesetz umgesetzt werden.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung enthält eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zu prüfen und die Ergebnisse der Europäischen Kommission vorzulegen. Mit der Richtlinie (EU) 2018/958 werden Regeln zu solchen von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfungen festgelegt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des § 5 c wird um den Regelungsinhalt des neu angefügten Absatzes 5 ergänzt.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des § 5 c Abs. 1 soll hinsichtlich der Kriterien, anhand derer die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist, neben der Verweisung auf die Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 nicht mehr wie bisher auf die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/959 vom 21. Juli 2020 (StAnz. Nr. 32 S. 963) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen werden, sondern die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vollständig im Thüringer Heilberufegesetz umgesetzt werden.

Damit wird durch einen Teil des Thüringer Heilberufegesetzes ein eindeutiger gesetzlicher Rahmen geschaffen, der Rechtssicherheit für alle Rechtssubjekte hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 gewährleistet.



Absatz 1 Satz 1 des § 5 c entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden § 5 c Abs. 1 Satz 1 und verpflichtet die Kammern für Heilberufe, vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Ordnungen und Satzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 3, mit denen der Zugang zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 durchzuführen. Es wird auf die Richtlinie (EU) 2018/958 in ihrer Gesamtheit Bezug genommen.

Nach Absatz 1 Satz 2 hat sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kammern für Heilberufe insbesondere auf die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien zu beziehen und anhand den in der Anlage festgelegten Grundsätzen, Kriterien und Begriffsbestimmungen zu erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Artikel 3 und 4 Abs. 1 bis 4 sowie der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht Nummer 3 des Zweiten Abschnitts der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958, auf die durch den bisher geltenden § 5 c Abs. 1 Satz 2 vormals Bezug genommen wurde. Die Regelung dient der gesetzlichen Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie (EU) 2018/958 in Verbindung mit Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 geprüft wurden und der Europäischen Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in die nach Artikel 59 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG von der Europäischen Kommission eingerichtete Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden und hat die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen entgegenzunehmen.

Zu Nummer 2

Dem Thüringer Heilberufegesetz wird eine Anlage angefügt. In diese neue Anlage werden die Grundsätze und Kriterien für die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 5 c Abs. 1 Satz 1, die in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt sind, übernommen. Das Prüfschema ermöglicht es den Kammern für Heilberufe, die Prüfung nach einem einheitlichen und nachvollziehbaren System durchzuführen.

Teil A Nr. 1 beinhaltet die durch die Kammern für Heilberufe zu beachtenden Grundsätze bei der Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat sich nach Nummer 1.1 nach der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift zu richten. Die Regelung entspricht dem bisher geltenden § 5 c Abs. 1 Satz 3 und setzt Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 um. Mit den Nummern 1.2 und 1.3 wird Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt und die Pflicht festgelegt, dass jede Vorschrift mit einer Erläuterung zu versehen ist, die so ausführlich und substantiiert ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht wird. Dabei sind im Rahmen der Substantiierung nach der Nummer 1.3 quantitative Elemente relevant, wenn sie für eine fundierte Begründung unerlässlich sind. Mit Nummer 1.4 ist das zu beachtende Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Die Vorgabe der Rechtfertigung von berufsreglementierenden Vorschriften durch Ziele des All-

gemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 wird durch Nummer 1.5 umgesetzt.

In Teil A Nr. 2 sind die Kriterien festgelegt, anhand derer die Prüfung der Verhältnismäßigkeit durchzuführen ist. Damit wird Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 umgesetzt. Im Sinne der Nummer 2.2 relevant sind Kriterien, wenn sie einen sachlichen Zusammenhang zum Regelungsgegenstand der Vorschrift aufweisen.

Teil B enthält Definitionen einiger in der Anlage verwendeter Begriffe und Formulierungen. Hinsichtlich der Definition der Begrifflichkeiten "geschützte Berufsbezeichnung" und "vorbehaltene Tätigkeiten" werden die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 wortwörtlich übernommen und damit innerhalb der Regelungen für die Verhältnismäßigkeitsprüfung umgesetzt. Darüber hinaus werden die Begriffsbestimmungen "reglementierter Beruf" und "Berufsqualifikationen" nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 sowie Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen, die für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant sind und in der Anlage genutzt werden.

Zu Nummer 3

Infolge der Änderung der Überschrift des § 5 c sowie der Anfügung einer Anlage ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes und damit der Änderungen der Tag nach der Verkündung des Änderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen geregelt.